

**Gesellschaftsvertrag
der
TMU Tourismus Marketing Uckermark GmbH**

**§ 1
Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet TMU Tourismus Marketing Uckermark GmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Prenzlau.

**§ 2
Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

1. Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der touristischen Entwicklung der Uckermark. Der öffentliche Zweck wird durch den Gegenstand der Gesellschaft verwirklicht.
2. Gegenstand der Gesellschaft ist die regionale und überregionale touristische Entwicklung und Vermarktung der Uckermark und deren Umgebung.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar tourismusfördernde Zwecke unter Maßgabe eines kostendeckenden Geschäftsbetriebes.
4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar dienen. Nebenleistungen dürfen erbracht werden, wenn hierfür die kommunalrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 5 BbgKVerf vorliegen.

**§ 3
Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000 Euro

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Auf das Stammkapital übernimmt der Landkreis Uckermark als alleiniger Gesellschafter die gesamte Stammeinlage im Nennbetrag von 25.000,00 €.
3. Die Stammeinlage wurde voll in bar geleistet.

**§ 4
Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht des Gesellschafters ist ausgeschlossen.

§ 5

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Zuständig für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie für die Begründung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern ist die Gesellschafterversammlung. Mit der Beendigung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers endet auch seine Berufung als Geschäftsführer. Mit der Abberufung als Geschäftsführer endet auch das Anstellungsverhältnis eines Geschäftsführers.
3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Geschäftsführervertrag, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den von den Gesellschaftern erteilten Weisungen. Die Gesellschafterversammlung kann den/die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB per Gesellschafterbeschluss befreien.
4. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind. Insofern nicht bereits anderweitig, z. B. im Wirtschaftsplan genehmigt, gehören hierzu insbesondere:
 - a) Erwerb, Errichtung, Veräußerung oder Auflösung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang für den Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt,
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Lizenzverträgen und wesentlichen Kooperationsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Miet-, Arbeitsver-

trägen oder anderen Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als drei Jahren und einer jährlichen Gesamtverpflichtung von mehr als 5.000 Euro.

5. Soweit gesetzlich zulässig, kann der Gesellschafter hiervon abweichende Ermächtigungen oder Beschränkungen mittels einer schriftlich gefassten Rahmenermächtigung oder Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss erteilen. Darin müssen Art und Umfang der Geschäfte, für welche die Ermächtigung oder Einschränkung gilt, genau beschrieben sein. Hierzu gehört insbesondere auch die Zuweisung bestimmter Geschäftsbereiche an einzelne Geschäftsführer.
6. Die Geschäftsführung hat den Gesellschafter vierteljährlich über die Entwicklung der Gesellschaft angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Insbesondere ist über den Gang der Geschäfte, die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu berichten. Über wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und Finanzplan sind die Gesellschafter unverzüglich zu informieren.

§ 8 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zur Genehmigung vor, dass er als Anlage zum Haushaltplan des Gesellschafters veröffentlicht werden kann.
2. Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zulegen, die jährlich fortzuschreiben ist. Für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
4. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind dem Landkreis Uckermark unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
5. Bei Abweichungen, die zu einer Veränderung des Haushaltsplanes des Gesellschafters führen, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu erstellen und von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.

§ 9 Die Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Angelegenheiten sowie die nachfolgend aufgeführten Geschäfte, insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses

- und die Genehmigung des Lageberichts und die Entlastung von Geschäftsführern
- b) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern,
 - c) den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer,
 - d) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - f) den Erwerb, die Errichtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich aller Vorverträge,
 - g) die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - h) die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - i) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, die Aufnahme und die Gewährung von Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten und Bürgschaften, sofern die genannten Geschäfte einen Betrag von 5.000 Euro übersteigen,
 - j) die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 - k) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte
 - l) die Bestellung von Beiräten und die Genehmigung einer Beiratsgeschäftsordnung,
 - m) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - n) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - o) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage sowie Rückzahlung von Nachschüssen
 - p) die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.
2. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit weitere Entscheidungen generell oder im Einzelfall an sich ziehen.
3. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften, die Beteiligung an Unternehmen, Entscheidungen über Art und Umfang der Beteiligung an Unternehmen sowie die wesentliche Erweiterung von Unternehmensgegenständen dieser Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Uckermark. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen darf nur erfolgen, wenn im jeweiligen Gesellschaftsvertrag die Anforderungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt sind.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlungen sind durch die Geschäftsführung in den von Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Fällen einzuberufen. In den

ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn der Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies für erforderlich hält. Die Erforderlichkeit ist schriftlich zu begründen.

2. Die Frist zur Einberufung beträgt 1 Monat. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe der Ladung zur Post folgenden Tag. Die Ladung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.
3. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den Geschäftsführern und dem Gesellschafter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist von dem/n Geschäftsführer/n zu unterzeichnen und dem Gesellschafter bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzustellen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen innerhalb von 1 Monat nach Erhalt der Protokollabschrift gegenüber der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden, sonst gilt das Protokoll als genehmigt.
4. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Gesellschafterbeschlüsse durch den Gesellschafter auch außerhalb von Versammlungen und durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) gefasst werden, wenn der Gesellschafter einem der vorgenannten Verfahren zugestimmt hat.
5. Der/die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern der Gesellschafter nicht widerspricht.
6. Die Vertreter der Beteiligungsverwaltung des Gesellschafters haben in den Gesellschafterversammlungen ein aktives Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Dieses ist durch Gesellschafterbeschluss festzustellen.

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus dem Vorstand des Tourismusverbandes Uckermark e.V. und drei weiteren vom Tourismusverband Uckermark e.V. zu entsendenden Mitgliedern.
2. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes des Tourismusverbandes Uckermark e.V. berufen. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Beiratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ist ein Beiratsmitglied vorzeitig weggefallen, entsendet der Entsendungsberechtigte für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Beiratsmitglieder können vom Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden.
3. Der Beirat fördert und unterstützt die Aufgabe der Gesellschaft gemäß § 2 dieses Vertrages. Insbesondere soll der Beirat
 - die Geschäftsführung beraten,
 - in den regionalen Tourismusverbänden und der Wirtschaft die Aufgabenstellung und Tätigkeitsgebiete verbreiten und Kontakte knüpfen.

4. Der Beirat tagt nach Bedarf mindestens zweimal pro Jahr. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Einladungen zu den Beiratssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Dieser hat auch den Gesellschafter zu den Beiratssitzungen ordentlich einzuladen. Der Gesellschafter ist berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an den Beiratssitzungen verpflichtet.
5. Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung dem Gesellschafter über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
6. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben, in der er seine innere Ordnung regelt. Diese bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.
7. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht ist von dem oder den Geschäftsführern in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen, prüfen zu lassen und dem Gesellschafter zum Zwecke der Feststellung vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
2. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu berichten. Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers ist dem Landkreis Uckermark unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Den Rechnungsprüfungsbehörden von an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen uneingeschränkt die Informations- und Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zu.
3. Der/die Geschäftsführer hat/haben auf Verlangen der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Uckermark zur Erstellung des Beteiligungsberichtes und des Gesamtabchlusses alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, Informationen und Berichte zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen sowie Einblick in Unterlagen zu gewähren.

§ 13 Ergebnisverwendung, Leistungsverkehr

1. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Jahresüberschüsse zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrages sind ausschließlich für tourismusfördernde Zwecke auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschaf-

ter hat angemessen zu sein, so dass verdeckte Gewinnausschüttungen vermieden werden.

3. Bei Verstößen gegen solche Grundsätze ist der zu unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.